

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kellner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Fehlende Ausnahmegenehmigungen bei Fördermitteln für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren - Teil II

Die nachstehenden Fragen waren Gegenstand der Kleinen Anfrage 4129 aus der 6. Wahlperiode. Die Antwort der Landesregierung wurde aus Gründen der Diskontinuität nicht als Drucksache veröffentlicht. Die erneute Stellung der Fragen in der 7. Wahlperiode erfolgt mit Blick auf die Öffentlichkeitsfunktion parlamentarischer Kontrolle.

Gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe kann durch das Land eine Förderung für die Anschaffung von Fahrzeugen erfolgen. Dabei werden diese durch einen Festbetrag gefördert. Maßgeblich für die Förderung ist nach Anlage 2 der Richtlinie die Erfüllung der DIN-Normen. Einen Ausnahmeantrag für Fahrzeuge, die nicht der DIN-Norm entsprechen, existiert nicht mehr. Hiervon betroffen ist unter anderem die Feuerwehr in Günthersleben-Wechmar. Hier erfolgte eine Ablehnung aufgrund des Einbaus einer Kabine für eine Staffelbesatzung der Feuerwehr anstatt für eine Truppbesatzung, wie nach DIN-Norm gefordert.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/36** vom 3. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 beantwortet:

1. Wie haben sich die Anschaffungspreise für die in der Anlage 2 der Förderrichtlinie aufgelisteten Fahrzeuge seit dem Jahr 2014 entwickelt?

Antwort:

Bei den in der Anlage 2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH) aufgelisteten Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um die in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (Thür-FwOrgVO) in den jeweiligen Risikoklassen als Mindestbedarf vorzuhaltenden Fahrzeuge (Anlage 1). Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit der erforderlichen technischen Ausrüstung, dazu zählen auch Feuerwehrfahrzeuge, auszustatten. Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Da es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden handelt, hat die Landesregierung grundsätzlich keinen Gesamtüberblick über die von den Gemeinden für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen verauslagten Kosten und damit auch über die Preisentwicklung. Gleiches gilt für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen der Landkreise im Rahmen der Aufgabenerfüllung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe.

Es können lediglich allgemeine Aussagen der nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe Anlage 2 geförderter Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugkosten und deren Entwicklung getroffen werden. Das Thüringer Landesverwaltungsamt konnte im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise keine einheitlichen Tendenzen bei der Kostenentwicklung feststellen. Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen sind grundsätzlich losweise auszuschreiben. Durch die modulweisen Bestellungen, die von einsatztaktischen Überlegungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Kommune beeinflusst werden, und durch die Kosten für unterschiedliche Beladungssätze, insbesondere bei Wiederverwendung vorhandener Geräte, ergeben sich erhebliche Differenzen zwischen den Beschaffungskosten. Es ist aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung verbunden mit der seit Jahren sehr hohen Auslastung der Fahrzeughersteller davon auszugehen, dass sich die Preisentwicklung für Feuerwehrfahrzeuge mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Teuerungsrate bewegt.

2. Wann und in welcher Höhe wurden die Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge letztmalig angepasst?

Antwort:

Die Fördersätze sind letztmalig mit Neuerlass der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 2. März 2017 geprüft und geändert worden. In der als Anlage beigefügten Tabelle wird dargelegt, wie die Sätze im Vergleich zu den bis dahin geltenden Förderbeträgen geändert wurden und beispielhaft aufgezeigt, welche Fördersätze für diese Fahrzeuge in zwei weiteren Flächenländern (Bayern und Rheinland-Pfalz) geregelt sind.

3. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Festbeträge für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Geltungsdauer der derzeit geltenden Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe endet mit Ablauf des 3. April 2020. Bis dahin ist zu prüfen, ob die Geltungsdauer verlängert werden soll und wenn ja, ob sich für eine weitergeltende Richtlinie Änderungsbedarf ergibt. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales befindet sich zurzeit in der Prüfungsphase. Mit Ausnahme der durch das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgegebenen Erhöhung der Beträge für die Pauschalförderung der Jugendfeuerwehren der Gemeinden können noch keine Aussagen zu möglichen Änderungen getroffen werden.

4. Wie verteilen sich die Fördergelder aus dem Haushaltstitel 883 03 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf die Anlage 1 und Anlage 2 der Förderrichtlinie?

Antwort:

Es gibt keine Vorgaben für das Verhältnis der Förderungen von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrhäusern. Eine Trennung der Fördermittel wird nicht vorgenommen. Dadurch kann flexibel auf die Bedürfnisse der Kommunen eingegangen werden. Es können die Projekte gefördert werden, welche von ihnen priorisiert werden.

In den Haushaltsjahren 2014 bis 2018 wurden Fördermittel für Projekte nach der Anlage 1 und der Anlage 2 der Zuwendungsrichtlinie in nachfolgend aufgezeigter Gesamthöhe bewilligt:

Haushaltsjahr	Zuwendungen Anlage 1 in Euro	Zuwendungen Anlage 2 in Euro
2014	722.000	4.102.970
2015	1.537.000	4.033.709
2016	1.358.000	3.971.000
2017	2.351.350	6.758.712
2018	1.430.000	8.806.388

Durch das Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur wurden den Thüringer Kommunen 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für Investitionsförderungen im Bereich Brandschutz/Allgemeine Hilfe wurden davon insgesamt zehn Millionen Euro vorgesehen, welche für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Richt-

linie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe bewilligt wurden. So sind in der Auflistung in den Jahren 2017 und 2018 die Fördergelder aus dem entsprechenden Haushaltstitel 883 50 ebenfalls berücksichtigt.

5. Erwartet die Landesregierung eine Steigerung der Nachfrage in den kommenden Jahren in Anbetracht der Außerbetriebnahme von Feuerwehrfahrzeugen nach 25 Jahren und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Zulassungsdaten der jeweiligen kommunalen Einsatzfahrzeuge vor. Die Verweilzeiten der Einsatzfahrzeuge bei den Aufgabenträgern ist abhängig von der Nutzung (Einsatzaufkommen) und nicht alleine durch das Baujahr. Weiterhin ist die Beschaffung von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie von der Finanzlage der antragstellenden Kommune abhängig. Fördermaßnahmen unterliegen lediglich einer Bindefrist von zehn Jahren. Sollten Steigerungen im Antragsaufkommen erkennbar werden, wird zu prüfen sein, ob gegebenenfalls eine Erhöhung des Haushaltsansatzes für die Fördermaßnahmen in Betracht kommt.

6. Wer war an der Feststellung der Voraussetzung für die Förderfähigkeit zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gemäß Anlage 2 beteiligt und wie wurden die örtlichen Feuerwehren einbezogen?

Antwort:

Nach § 127 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) hat die Landesregierung Entwürfe von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die wichtige Belange der Selbstverwaltung unmittelbar betreffen, zu der nach Auffassung der Landesregierung die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gehört, mit den kommunalen Spitzenverbänden in geeigneter Form rechtzeitig zu erörtern. Daher wurden der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und der Thüringische Landkreistag angehört. Daneben wurde dem Thüringer Feuerwehrverband e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren in Thüringen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Landesgruppe Thüringen, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In Thüringen gibt es 782 Feuerwehren mit 1.609 Freiwilligen Stadt- beziehungsweise Ortsteilfeuerwehren (Jahresbericht 2018 "Einsätze im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz im Freistaat Thüringen"). Angesichts dieser Zahlen ist es dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nicht möglich, alle Feuerwehren im Land zu beteiligen, zumal diese rechtlich unselbständige Einrichtungen der Gemeinden sind. Die Interessen der Kommunen und ihrer Feuerwehren werden daher durch die kommunalen Spitzenverbände beziehungsweise die oben genannten weiteren Vertretungen der Feuerwehren geltend gemacht.

7. Plant die Landesregierung eine Anpassung der förderfähigen Fahrzeugkonzeptionen und wie begründet sie die Entscheidung?

Antwort:

Im Rahmen der Evaluierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung wird unter anderem auch die Anlage 1 "Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung" überprüft. Derzeit können noch keine Aussagen zu möglichen Änderungen getroffen werden.

8. Welche Position vertritt die Landesregierung in Bezug auf eine Landesbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und wie begründet sie ihre Entscheidung?

Antwort:

Eine zentrale Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Gemeinden und Landkreise durch das Land ist zurzeit nicht vorgesehen, da die Kommunen insoweit im eigenen Wirkungskreis tätig sind. Das Land fördert allgemein bereits seit dem Jahr 2017 die Kooperation von Kommunen bei einer gemeinsamen Beschaffung von baugleichen Fahrzeugen. Gemäß der Förderrichtlinie erhöht sich bei einer "Sammelbeschaffung" die Förderung um zehn Prozent je Fahrzeug.

9. Wurden aus der Förderrichtlinie auch Leitstellen gefördert? Wenn ja, welche Maßnahmen in welcher Höhe?

Antwort:

Die derzeit geltende Richtlinie sieht keine Förderungen von Beschaffungen und Baumaßnahmen für Leitstellen vor. Im Rahmen der Bestrebungen der Landesregierung zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen in Thüringen wird aktuell an einer eigenen Förderrichtlinie für Zentrale Leitstellen gearbeitet.

Maier  
Minister

## Anlage

## Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeug	Kurzbezeichnung	Festbetrag in Euro ab 2017	ALT bis 2016	Veränderungen	BY ab 01.01.19	RP ab 01.11.18
Kleinlöschfahrzeug	KLF	30.000		<b>neu</b>		31.500
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	25.000	25.000	=	23.000	24.500
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	44.000	44.000	=	37.000	41.000
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	60.000	44.000	<b>+16.000</b>	49.000	58.000
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	80.000	75.000	<b>+5.000</b>	70.000	Nicht im Förderprogramm
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	90.000	75.000	<b>+15.000</b>	83.000	84.000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	130.000	125.000	<b>+5.000</b>	119.000	123.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	50.000		<b>neu</b>	60.000	73.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	80.000	63.000	<b>+17.000</b>	70.000	78.000
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	120.000	120.000	=	110.000	93.000
Rüstwagen	RW	140.000	140.000	=	140.000	133.000
Messfahrzeug	GW-Mess	60.000	45.000	<b>+15.000</b>	Nicht im Förderprogramm	42.000
Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-A/S	110.000	114.000	<b>-4.000</b>		65.000
Dekontaminationsfahrzeug	GW-Dekon	90.000	50.000	<b>+40.000</b>		56.000
Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	200.000	150.000	<b>+50.000</b>		222.000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut)	GW-L1	60.000	65.000	<b>-5.000</b>		32.000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung)	GW-L2	80.000	65.000	<b>+15.000</b>	70.000	
Drehleiter	DLA K 18/12	160.000	160.000	=	170.000	167.000
Drehleiter	DLA K 23/12	225.000	225.000	=	225.000	227.000
Mannschaftstransportwagen	MTW	13.000	12.500	<b>+500</b>	12.500	13.000
Einsatzleitwagen	ELW 1	50.000	25.000	<b>+15.000</b>	30.000	39.000